

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug  
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales  
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali

# BILDUNGSREGLEMENT

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1 Gegenstand	5
Art. 2 Bildungsleitsätze	6
Art. 3 Bildungsangebote - Übersicht	7
Art. 4 Weiterentwicklung des Bildungsangebots	8
Art. 5 Schweigepflicht	8
<hr/>	
<b>2. Grundausbildung</b>	<b>9</b>
Art. 6 Zielsetzung und Zielgruppe	10
Art. 7 Kompetenzvermittlung	10
Art. 8 Dauer und Organisation	11
Art. 9 Ausschreibung	11
Art. 10 Anmeldung	11
Art. 11 Zulassung	12
Art. 12 Anerkennung anderer Abschlüsse	12
Art. 13 Absenzen	13
Art. 14 Schulische Leistungsnachweise	14
Art. 15 Betrieblicher Leistungsnachweis	15
Art. 16 Bestätigung Abschluss der Grundausbildung	15
Art. 17 Information an die Institution	16
Art. 18 Hörerinnen und Hörer	16
<hr/>	
<b>3. Führungsausbildung</b>	<b>17</b>
Art. 19 Zielsetzung und Zielgruppen	18
Art. 20 Dauer und Organisation	19
Art. 21 Ausschreibung	19
Art. 22 Anmeldung	20
Art. 23 Zulassung	21
Art. 24 Anerkennung anderer Abschlüsse oder Kenntnisse	21
Art. 25 Lernjournal	22
Art. 26 Absenzen	22
<hr/>	

Art. 27	Kompetenznachweise	23
Art. 28	Erfolgreicher Modulabschluss	24
Art. 29	Informationen an die vorgesetzte Person	24
Art. 30	Weitere Bestimmungen	24
<b>4. Weiterbildung</b>		<b>25</b>
Art. 31	Zielsetzung und Zielgruppen	26
Art. 32	Weiterbildungsangebot	26
Art. 33	Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung	27
Art. 34	Kursabsagen und Abmeldungen	27
Art. 35	Kursbestätigung	27
<b>5. Kursleiter:innen</b>		<b>28</b>
Art. 36	Grundsatz	29
Art. 37	Auftrag, Anforderungsprofil und Leitfaden	29
Art. 38	Honorar und Spesen	29
<b>6. Kosten</b>		<b>30</b>
Art. 39	Kantonsbeiträge	31
Art. 40	Selbstzahlende	32
Art. 41	Rückerstattungspflicht	32
<b>7. Disziplinarwesen</b>		<b>33</b>
Art. 42	Disziplinaratbestände	34
Art. 43	Disziplinarsanktionen	34
Art. 44	Disziplinarverfahren	35
<b>8. Rechtspflege</b>		<b>36</b>
Art. 45	Zulassungsentscheide betreffend Grund- und Führungsausbildung (Art. 11,12,23 et 24)	37
Art. 46	Qualifikationsentscheide der Grund- und Führungsausbildung (Art. 14,16,27 et 28)	37
Art. 47	Beschwerde	37
<b>9. Schlussbestimmung</b>		<b>38</b>
Art. 48	Inkrafttreten und Geltungsbereich	39

Genehmigt durch den Stiftungsrat SKJV am 12. Juli 2024  
(gemäss Anhang zur Geschäftsordnung der Stiftung vom 1. Januar 2024,  
Reglemente Fachbereich)

1.

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Art. 1 Gegenstand

### Dieses Reglement beschreibt

die Bildungsangebote des SKJV und deren Zielgruppen

### und regelt

- a) die Ziele der Bildungsangebote
- b) den Zugang zu den Aus- und Weiterbildungen und ihre Durchführung
- c) die professionellen Anforderungen an die Kursleiter:innen
- d) das Disziplinar- und Beschwerdewesen
- e) die Kosten.

## Art. 2 Bildungsleitsätze

### Die Bildungsangebote

sind darauf ausgerichtet, Kompetenzen zu vermitteln, welche die professionelle Arbeit im Justizvollzug fördern und richten sich an Mitarbeiter:innen der drei Sprachregionen.

### Der Unterricht

- a) ist praxisnah, handlungskompetenzorientiert
- b) fördert die Eigenverantwortung der Teilnehmer:innen.

### Die Kursleiter:innen

- a) sind engagiert, begleiten und unterstützen den Lernprozess der Teilnehmer:innen
- b) orientieren sich an den aktuellen fachlichen, methodischen und didaktischen Standards, fördern die Selbstreflexion und setzen Lernzielkontrollen ein.

### Die Infrastruktur und die Hilfsmittel

sind modern und funktional und unterstützen den Lernprozess.

## Art. 3 Bildungsangebote - Übersicht

1. Die Bildungsangebote des SKJV entsprechen dem Kompetenzbedarf der Praxis.
2. Grundausbildung: Sie wird für Mitarbeiter:innen von Institutionen des Freiheitsentzugs angeboten, welche die Erlangung des Titels «Fachfrau für Justizvollzug/Fachmann für Justizvollzug mit eidgenössischem Fachausweis» anstreben. Sie ist darauf ausgerichtet, die Handlungskompetenzen für die Ausübung des Berufs zu vermitteln und bereitet auf die eidgenössische Berufsprüfung vor. Ihr Lehrplan orientiert sich am Qualifikationsprofil «Fachfrau für Justizvollzug/Fachmann für Justizvollzug».
3. Führungsausbildung: Sie wird angeboten für Mitarbeiter:innen von Institutionen des Freiheitsentzugs, die eine Führungsfunktion innehaben oder während der Ausbildung eine solche übernehmen werden. Sie ist darauf ausgerichtet, die Handlungskompetenzen für die Funktion zu vermitteln und bereitet auf die eidgenössische höhere Fachprüfung für die Erlangung des Titels «Führungsexpertin/Führungsexperte Justizvollzug mit eidgenössischem Diplom» vor. Ihr Lehrplan orientiert sich am Qualifikationsprofil «Führungsexpertin/Führungsexperte Justizvollzug mit eidgenössischem Diplom».
4. Weiterbildung: Zur Vertiefung, Spezialisierung und/oder Aktualisierung der beruflichen Kompetenzen werden für Mitarbeiter:innen von Institutionen des Freiheitsentzugs, der Bewährungshilfen und der Vollzugsbehörden sowie von Justizvollzugsämtern Weiterbildungskurse und Tagungen angeboten. Diese können in Kooperation mit anderen Bildungsorganisationen angeboten werden.
5. Aus- und Weiterbildungen für Kursleiter:innen und Praxiscoaches werden jährlich angeboten.

## Art. 4 Weiterentwicklung des Bildungsangebots

1. Die Zielsetzungen und Ausgestaltungen der Bildungsangebote orientieren sich am aktuellen fachlichen Bedarf und an den Vorgaben des Bundes zur Erlangung der eidgenössisch anerkannten Abschlüsse.
2. Die Aus- und Weiterbildungen werden im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung regelmässig evaluiert. Die Evaluation ist eine zentrale Grundlage für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebote.
3. Die Weiterentwicklung der Angebote erfolgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Konkordaten und Fachkonferenzen sowie mit dem Verein «Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug» [epjv].

## Art. 5 Schweigepflicht

1. Teilnehmer:innen und Kursleiter:innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies betrifft Informationen, welche sie im Rahmen der verschiedenen Aus- und Weiterbildungen über inhaftierte Personen, Mitarbeiter:innen sowie Institutionen des Freiheitsentzugs erhalten.



2.

## GRUNDAUSBILDUNG

## Art. 6 Zielsetzung und Zielgruppe

1. Die Grundausbildung vermittelt die Handlungskompetenzen für die Ausübung des Berufes und für die Erlangung des eidgenössischen Fachausweises «Fachfrau für Justizvollzug/Fachmann für Justizvollzug».
2. Die Grundausbildung richtet sich an Mitarbeiter:innen aus Institutionen des Freiheitsentzugs, welche den eidgenössischen Fachausweis «Fachfrau für Justizvollzug/Fachmann für Justizvollzug» anstreben

## Art. 7 Kompetenzvermittlung

1. Die Kompetenzvermittlung ist eine gemeinsame Aufgabe der Institutionen des Freiheitsentzugs, der Kantone und des SKJV. Diese verständigen sich darauf, welche Leistungskriterien der jeweiligen Handlungskompetenzen im Rahmen der Grundausbildung oder im Rahmen von vorbereitenden Kursen in den Kantonen oder in den Institutionen des Freiheitsentzugs vermittelt werden.
2. Die Praxiscoaches, die in den Institutionen des Freiheitsentzugs arbeiten, begleiten die Teilnehmer:innen der Grundausbildung vor Ort und überprüfen den Erwerb der Handlungskompetenzen gemäss Art. 15.

---

1 *Eine Handlungskompetenz beinhaltet drei Ressourcen: Wissen, Fertigkeiten/Fähigkeiten und Einstellungen/Haltungen.*

## Art. 8 Dauer und Organisation

1. Die Grundausbildung dauert 15 Wochen, verteilt auf zwei Jahre, und findet berufsbegleitend statt.
2. Sie beginnt jährlich, sofern genügend Anmeldungen vorliegen.

## Art. 9 Ausschreibung

Die Ausschreibung einer neuen Ausbildung erfolgt mindestens acht Monate vor dessen Beginn auf der Website des SKJV. Die Ausschreibung enthält Angaben über die Ausbildungsdaten, die einzureichenden Dokumente und die Anmeldefrist.

## Art. 10 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über die Website des SKJV.
2. Die Anmeldung muss folgende Dokumente bzw. Informationen umfassen:
  - a) ausgefülltes Anmeldeformular mit Angaben zur gewünschten Unterrichtssprache
  - b) Kopie des Zeugnisses oder Abschlusses gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a
  - c) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.
3. Für die Qualität der Ausbildung ist die Anzahl Teilnehmer:innen pro Klasse auf 18 festgelegt<sup>2</sup>. Überschreitet die Anzahl Anmeldungen die Maximalzahl der Teilnehmer:innen, wird eine Warteliste in der Reihenfolge der Anmeldungen erstellt.

---

<sup>2</sup> Von dieser Planungsgrösse kann nach oben abgewichen werden.

## Art. 11 Zulassung

1. Zugelassen wird, wer
  - a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ), eine Maturität, eine Fachmaturität, einen Fachmittelschulabschluss oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügtund
  - b) zum Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung mindestens 6 Monate Berufserfahrung im Freiheitsentzug vorweisen kann.
2. Personen auf der Warteliste können nur berücksichtigt werden, wenn eine angemeldete Person absagt oder nicht zugelassen wird.
3. Der Entscheid über die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

## Art. 12 Anerkennung anderer Abschlüsse

1. Die Prüfungskommission des Vereins «Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug» [epjv] entscheidet über die Anerkennung anderer Abschlüsse und die Berücksichtigung anderer Leistungen.
2. Entsprechende Anerkennungsgesuche sind an das SKJV zu richten. Dieses sorgt für die Einholung des Anerkennungsentscheids gemäss Abs. 1. Das SKJV führt den Entscheid über die Anerkennung und seinen Zulassungsentscheid zu einem koordinierten und beschwerdefähigen Entscheid zusammen.

## Art. 13 Absenzen

1. Um die Grundausbildung abzuschliessen, ist eine Anwesenheitsrate von 90% erforderlich.
2. In Ausnahmefällen, namentlich bei Krankheit, Unfall, Geburt oder Todesfall im engeren Umfeld, kann die Grundausbildung trotz weniger als 90% Präsenzzeit abgeschlossen werden. Über Ausnahmen entscheidet das SKJV auf begründetes Gesuch hin.
3. Die Teilnehmer:innen sind verpflichtet, ihren Arbeitgeber über ihre Absenzen zu informieren.
4. Verpasste Unterrichtsinhalte sind im Selbststudium aufzuarbeiten, wenn sie nicht in der Ausbildung nachgeholt werden können. Die schulischen Leistungsnachweise (Art. 14) sind trotz Absenzen einzureichen.

## Art. 14 Schulische Leistungsnachweise

1. Zur Förderung des Transfers der Theorie in die Praxis haben die Teilnehmer:innen Leistungsnachweise zu erbringen. Die Leistungsnachweise erfolgen in schriftlicher oder mündlicher Form. Die Art des Leistungsnachweises und die entsprechenden Anforderungen werden den Teilnehmer:innen im Voraus bekanntgegeben.
2. Kann ein Leistungsnachweis nicht innert vorgegebener Frist erbracht werden, so ist spätestens zehn Tage vor dem Abgabedatum beim SKJV ein begründetes Fristerstreckungsgesuch einzureichen. Ausnahmefälle, namentlich bei Krankheit, Unfall oder Todesfall im engeren Umfeld bleiben vorbehalten.
3. Zeitlich korrekt oder innert erstreckter Frist eingereichte Leistungsnachweise werden durch Fachpersonen aus dem Freiheitsentzug mit «bestanden» oder «nicht bestanden» qualifiziert.
4. Verspätet eingereichte Leistungsnachweise gelten als «nicht bestanden». Nicht bestandene Leistungsnachweise können 2 Mal wiederholt werden.

## Art. 15 Betrieblicher Leistungsnachweis

1. Der betriebliche Leistungsnachweis, insbesondere für die praktische Ausbildung in der Institution des Freiheitsentzugs und über die theoretische Ausbildung im Kanton, ist spätestens 18 Monate nach Ausbildungsbeginn vollständig ausgefüllt dem SKJV einzureichen.
2. Der Leistungsnachweis wird vom zuständigen Praxiscoach und der Leitung der Institution mit «bestanden» oder «nicht bestanden» qualifiziert.
3. Das Vorgehen im Falle eines nicht bestandenem Leistungsnachweises richtet sich nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

## Art. 16 Bestätigung Abschluss der Grundausbildung

1. Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung wird vom SKJV bestätigt, wenn
  - a) die in Art. 13 geforderte Unterrichtspräsenz eingehalten wurde und
  - b) sämtliche Leistungsnachweise mit «bestanden» qualifiziert wurden.
2. Ist die Grundausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen, wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.
3. In Ausnahmefällen kann das SKJV auf begründeten Antrag und in Absprache mit der Direktion der Institution entscheiden, dass der/die Teilnehmer:in unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit erhält, seine/ihre Lücken bezüglich Abs. 1 innerhalb eines Jahres nach Ende der Ausbildung zu beheben.

## **Art. 17 Information an die Institution**

Die Leitung der Institution wird über folgende Vorgänge informiert:

- a) Zulassung oder Nichtzulassung zur Grundausbildung gemäss Art. 11
- b) Bestehen oder Nichtbestehen eines schulischen Leistungsnachweises gemäss Art. 14
- c) erfolgreicher oder nicht erfolgreicher Abschluss der Ausbildung gemäss Art. 16.

## **Art. 18 Hörerinnen und Hörer**

1. Personen, welche die Zulassungskriterien nicht erfüllen, aber der Zielgruppe entsprechen, können – sofern freie Plätze verfügbar sind – als Hörerin oder Hörer zugelassen werden.
2. Hörerinnen und Hörern wird eine Teilnahmebestätigung gemäss Art. 16 Abs. 2 ausgestellt.



3.

## FÜHRUNGS-AUSBILDUNG

## Art. 19 Zielsetzung und Zielgruppen

1. Die Führungsausbildung vermittelt die Handlungskompetenzen<sup>3</sup>, welche für die Erlangung des eidgenössischen Diploms «Führungsexpertin Justizvollzug/Führungsexperte Justizvollzug» und damit für die Ausübung einer Führungsfunktion in einer Institution des Freiheitsentzugs notwendig sind.
2. Die Führungsausbildung richtet sich in erster Linie an Personen mit einem eidgenössischen Fachausweis «Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug», die in einer Institution des Freiheitsentzugs Mitarbeiter:innen führen oder während des Lehrgangs eine Führungsposition übernehmen werden. Zugelassen werden können auch Führungspersonen aus Spezialdiensten der Institutionen.

---

<sup>3</sup> Eine Handlungskompetenz beinhaltet drei Ressourcen: Wissen, Fertigkeiten/Fähigkeiten und Einstellungen/Haltungen.

## Art. 20 Dauer und Organisation

1. Die Führungsausbildung dauert zehn Wochen, unterteilt in vier Module, verteilt auf zwei Jahre, und findet berufsbegleitend statt.
2. Sie wird alle zwei Jahre beginnend angeboten, sofern genügend Anmeldungen vorliegen.

## Art. 21 Ausschreibung

Die Ausschreibung der Ausbildung erfolgt mindestens acht Monate vor deren Beginn auf der Website des SKJV. Die Ausschreibung enthält Angaben über die Ausbildungsdaten, die einzureichenden Dokumente und die Anmeldefrist.

## Art. 22 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über die Website des SKJV.
2. Die Anmeldung muss folgende Dokumente bzw. Informationen umfassen:
  - a) Motivationsschreiben (Formular) und Lebenslauf
  - b) Empfehlung der Institutions- oder Amtsleitung (Formular)
  - c) Organigramm der eigenen Institution mit Kennzeichnung der betroffenen Funktion
  - d) Kopie des eidgenössischen Fachausweises oder des Abschlusses gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a
  - e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.
3. Im Falle der Beantragung einer Anerkennungsbestätigung für ein oder für mehrere Module (Art. 24 al. 2) muss der Anmeldung ein Gesuch mit Kopien von entsprechenden Ausbildungsabschlüssen beiliegen.
4. Für die Qualität der Ausbildung ist die Anzahl Teilnehmer:innen pro Klasse auf 18 festgelegt<sup>4</sup>. Überschreitet die Anzahl Anmeldungen die Maximalzahl der Teilnehmer:innen, wird eine Warteliste in der Reihenfolge der Anmeldungen erstellt.

---

<sup>4</sup> Von dieser Planungsgrösse kann nach oben abgewichen werden.

## Art. 23 Zulassung

1. Zugelassen wird, wer
  - a) über einen Fachausweis «Fachfrau für Justizvollzug/Fachmann für Justizvollzug» oder einen anderen Abschluss auf Tertiärstufe und über gleichwertige Kenntnisse im Bereich des Justizvollzugs verfügt  
und
  - b) eine Führungsposition im Justizvollzug inne hat oder in der Regel spätestens 6 Monate nach Beginn des ersten angebotenen Moduls eine Führungsposition in einer Institution des Freiheitsentzugs übernimmt.
2. Personen auf der Warteliste können nur berücksichtigt werden, wenn eine angemeldete Person absagt oder nicht zugelassen wird.
3. Der Entscheid über die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

## Art. 24 Anerkennung anderer Abschlüsse oder Kenntnisse

1. Die Qualitätssicherungskommission des Vereins «Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug» [epjv] entscheidet über die Anerkennung eines anderen Abschlusses auf Tertiärstufe und die Berücksichtigung gleichwertiger Kenntnisse im Bereich des Justizvollzugs.
2. Will eine Kandidatin oder ein Kandidat für ein oder mehrere Module die Gleichwertigkeit anerkennen lassen, so entscheidet über ihr oder sein Gesuch die Qualitätssicherungskommission.
3. Ein entsprechendes Anerkennungsgesuch ist an das SKJV zu richten. Dieses sorgt für die Einholung des Anerkennungsentscheids gemäss Abs. 1 und 2. Das SKJV führt den Entscheid über die Anerkennung und ihren Zulassungsentscheid zu einem koordinierten, beschwerdefähigen Entscheid zusammen.

## Art. 25 Lernjournal

Die Teilnehmer:innen führen während der gesamten Ausbildungsdauer ein Lernjournal gemäss den Vorgaben des SKJV.

## Art. 26 Absenzen

1. Um die Führungsausbildung abzuschliessen, ist eine Anwesenheit von 80% der Unterrichtszeit pro Modul erforderlich.
2. In Ausnahmefällen, namentlich bei Krankheit, Unfall, Geburt oder Todesfall im engeren Umfeld, kann das Modul der Führungsausbildung trotz weniger als 80% Präsenzzeit abgeschlossen werden. Über Ausnahmen entscheidet das SKJV auf begründetes Gesuch hin.
3. Die Teilnehmer:innen sind verpflichtet, ihren Arbeitgeber über ihre Absenzen zu informieren.
4. Verpasste Unterrichtsinhalte sind im Selbststudium aufzuarbeiten. Die Kompetenznachweis sind trotz Absenzen einzureichen.

## Art. 27 Kompetenznachweise

1. Für jedes Modul müssen die Teilnehmer:innen einen Kompetenznachweis erbringen. Die Art des Kompetenznachweises und die entsprechenden Anforderungen werden zu Beginn jedes Moduls mitgeteilt.
2. Kann ein Kompetenznachweis nicht innert Frist erbracht werden, so ist spätestens 10 Tage vor dem Abgabedatum beim SKJV ein begründetes Fristerstreckungsgesuch einzureichen. Ausnahmefälle, namentlich bei Krankheit, Unfall oder Todesfall im engeren Umfeld bleiben vorbehalten.
3. Zeitlich korrekt oder innert erstreckter Frist eingereichte Kompetenznachweise werden durch Fachpersonen aus dem Freiheitsentzug mit «bestanden» oder «nicht bestanden» qualifiziert.
4. Verspätet eingereichte Kompetenznachweise gelten als «nicht bestanden». Nicht bestandene Kompetenznachweise können 2 Mal wiederholt werden.

## Art. 28 Erfolgreicher Modulabschluss

1. Das SKJV bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, wenn
  - a) die in Art. 26 geforderte Unterrichtspräsenz eingehalten wurde und
  - b) der Kompetenznachweis mit «bestanden» qualifiziert wurde.
2. Die Modulbestätigung gibt Auskunft über die Modulinhalte sowie den Kompetenznachweis.
3. Ist das Modul nicht erfolgreich abgeschlossen, wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

## Art. 29 Informationen an die vorgesetzte Person

Die verantwortliche vorgesetzte Person wird über folgende Vorgänge informiert:

- a) Zulassung oder Nichtzulassung zur Führungsausbildung gemäss Art. 23
- b) Bestehen oder Nichtbestehen von Kompetenznachweisen gemäss Art. 27
- c) erfolgreicher oder nicht erfolgreicher Abschluss des Moduls gemäss Art. 28.

## Art. 30 Weitere Bestimmungen

Die Regelungen über Hörerinnen und Hörer zur Grundausbildung (Art. 18) finden für die Führungsausbildung analoge Anwendung.



4.

WEITERBILDUNG

### Art. 31 Zielsetzung und Zielgruppen

1. Die Weiterbildung dient dazu, bestehende berufliche Kompetenzen zu erneuern, zu vertiefen oder zu erweitern oder dazu, neue berufliche Kompetenzen zu erwerben.
2. Das Weiterbildungsangebot richtet sich an:
  - a) Mitarbeiter:innen der Institutionen des Freiheitsentzugs
  - b) Mitarbeiter:innen von Vollzugsbehörden und Bewährungshilfen
  - c) weitere in Justizvollzugsämtern tätige Mitarbeiter:innen.
3. Es können weitere Fachpersonen und Interessierte zu Kursen zugelassen werden, sofern genügend Plätze verfügbar sind und sie der Zielgruppe des Kurses entsprechen.

### Art. 32 Weiterbildungsangebot

1. Das Weiterbildungsangebot antwortet auf konkrete Förder- und Entwicklungsbedürfnisse aus der Praxis.
2. Das Weiterbildungsangebot entspricht der durch den Stiftungsrat festgelegten Mehrjahresstrategie.

### **Art. 33 Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung**

1. Über das Weiterbildungsprogramm des Folgejahrs wird rechtzeitig auf der Website des SKJV informiert.
2. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über die Website des SKJV. Die Anmeldung gilt zugleich als Einverständnis des Arbeitgebers mit der Teilnahme.
3. Personen, welche nicht dem in der konkreten Kursausschreibung formulierten Zielgruppe entsprechen, kann die Teilnahme verweigert werden.

### **Art. 34 Kursabsagen und Abmeldungen**

1. Kurse, für welche nicht genügend Anmeldungen vorliegen, werden bis 30 Tage vor Kursbeginn annulliert. Die eingeschriebenen Teilnehmenden werden darüber informiert.
2. Teilnehmer:innen, welche am Kursbesuch verhindert sind, teilen dies dem SKJV unverzüglich mit.

### **Art. 35 Kursbestätigung**

1. Über die Teilnahme wird eine Kursbestätigung ausgestellt, sofern mindestens 80% Anwesenheit sowie allfällige zusätzliche Teilnahmekriterien erfüllt sind.
2. Die Ausstellung einer Kursbestätigung kann vom Bestehen eines Leistungsnachweises abhängig gemacht werden. Diese Anforderung wird mit der Kursausschreibung bekannt gemacht.
3. Für Kurse, welche mehrere Module umfassen, kann nach erfolgreichem Abschluss aller Module ein SKJV-Zertifikat ausgestellt werden.

5.

KURSLEITER:INNEN

## **Art. 36 Grundsatz**

Die Kursleiter:innen sind den Bildungsleitsätzen gemäss Art. 2 verpflichtet.

## **Art. 37 Auftrag, Anforderungsprofil und Leitfaden**

1. Kursleiter:innen werden in Anwendung von Art. 394ff. OR beauftragt. Rechte und Pflichten werden individuell vertraglich geregelt.
2. Bestandteil des Vertrags sind das Anforderungsprofil und der Leitfaden für Kursleiter:innen, welche durch das SKJV genehmigt werden.

## **Art. 38 Honorar und Spesen**

Honorare und Spesen richten sich nach dem jeweils aktuell geltenden, durch den Stiftungsrat verabschiedeten Honorar- und Spesenreglement des SKJV.

6.

KOSTEN

## Art. 39 Kantonsbeiträge

1. Für folgende fest angestellte Mitarbeiter:innen sind die Kosten für das Bildungsangebot mit den Kantonsbeiträgen an das SKJV abgedeckt:
  - a) Mitarbeiter:innen aus Institutionen des Freiheitsentzugs, für welche von den Kantonen Beiträge entrichtet werden (alle Bildungsangebote)
  - b) Mitarbeiter:innen aus Bewährungshilfen und Vollzugsbehörden (Weiterbildungsangebot)
  - c) weitere Mitarbeiter:innen aus Justizvollzugsämtern (Weiterbildungsangebot).
  
2. Die gemäss Abs. 1 abgedeckten Kosten umfassen
  - a) für die Grundausbildung: die Ausbildungskosten, die Verpflegung am Morgen und Mittag sowie die Unterbringung in den Unterkünften des SKJV
  - b) für die Führungsausbildung und die Weiterbildung: die Ausbildungs- bzw. Kurskosten. Ist eine Unterbringung notwendig, so wird eine Verpflegungs- und Übernachtungspauschale erhoben. Diese ist bei einer kurzfristigen Abmeldung geschuldet, wenn die Unterbringung nicht mehr annulliert werden kann bzw. Annullierungskosten entstehen.
  
3. Hörerinnen und Hörer der Grund- oder Führungsausbildung werden in finanzieller Hinsicht analog den anderen Teilnehmer:innen behandelt.

## Art. 40 Selbstzahlende

1. Für Mitarbeiter:innen aus Institutionen des Freiheitsentzugs und anderen im Justizvollzug tätigen Organisationen, für welche die Kantone keine Beiträge an das SKJV im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen KKJPD und SKJV entrichten, werden Kurs- und Ausbildungsgebühren erhoben. Das SKJV legt die entsprechenden Gebühren fest.
2. Mitarbeiter:innen, welche den Justizvollzug während des Kurs- oder Ausbildungsbesuchs verlassen, den Kurs oder die Ausbildung aber fortsetzen, haben ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens anteilmässig Kurs- oder Ausbildungsgebühren zu entrichten.

## Art. 41 Rückerstattungspflicht

Die Frage allfälliger Rückerstattungspflichten von Kurs- oder Lehrgangskosten, Spesen und Arbeitszeit bei Stellenwechsel liegt in der Regelungskompetenz der Kantone.



7.

## DISZIPLINARWESEN

## Art. 42 Disziplinartatbestände

1. Verstösse gegen den Verhaltenskodex des Bildungsbereichs des SKJV sowie strafrechtlich relevantes Verhalten können disziplinarisch sanktioniert werden.
2. Das SKJV kann von sich aus oder auf Antrag eine Abklärung durchführen, wenn ein Verdacht auf Verstoss gegen den Verhaltenskodex besteht.

## Art. 43 Disziplinarsanktionen

1. Disziplinarisch relevante Verhaltensweisen können wie folgt sanktioniert werden:
  - a) mündliche Ermahnung
  - b) schriftliche Verwarnung
  - c) Ausschluss von der Ausbildung oder vom Kurs.
2. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
3. Über die Disziplinarsanktion entscheidet die Disziplinarkommission, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsbereiches.

## Art. 44 Disziplinarverfahren

1. Vor einem Disziplinarscheid wird das rechtliche Gehör gewährt. Dieses wird schriftlich festgehalten.
2. Der Disziplinarscheid wird schriftlich eröffnet. Dieser enthält eine kurze Darstellung des Sachverhalts, die Begründung der Sanktionierung sowie eine Rechtsmittelbelehrung.
3. Die Leitung der Institution wird über Disziplinarscheide (Art. 43 Abs. 1 lit. b und c) in Kenntnis gesetzt. Im Falle eines disziplinarischen Ausschlusses (Art. 43 Abs. 1 lit. c) wird die Leitung der Institution bereits vor dem formellen Entscheid informiert.

8.

RECHTSPFLEGE

### **Art. 45 Zulassungsentscheide betreffend Grund- und Führungsausbildung (Art. 11, 12, 23 und 24)**

1. Positive Zulassungsentscheide erfolgen unbegründet. Eine Begründung wird nur auf Verlangen und gegen Kostenaufgabe erstellt.
2. Negative Zulassungsentscheide enthalten eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### **Art. 46 Qualifikationsentscheide der Grund- und Führungsausbildung (Art. 14, 16, 27 und 28)**

1. Qualifikationsentscheide erfolgen begründet.
2. Gegen negative Qualifikationsentscheide kann bei der Direktion des SKJV innert zehn Tagen seit Mitteilung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen und muss einen Antrag enthalten. Die Direktion entscheidet über die Sache. Der Einspracheentscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.
3. Für die Ablehnung von Fristerstreckungsgesuchen gemäss Art. 14 und 27 gilt Art. 45 Abs. 2 analog.

### **Art. 47 Beschwerde**

1. Gegen Entscheide gemäss Art. 44, 45 und 46 kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführer:in und deren Begründung enthalten.
2. Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFJ. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

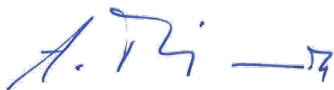
9.

## SCHLUSSBESTIMMUNG

## Art. 48 Inkrafttreten und Geltungsbereich

1. Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.
2. Es gilt für alle Aus- und Weiterbildungen ab dem 1. August 2024.

Fribourg, 12. Juli 2024  
Stiftungsratspräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Michel', followed by a horizontal line and a small flourish.

**Andreas Michel**